

## Baubewilligungspflicht für jagdliche Ansitze (Hochsitze)

### Ausgangslage

Diese Richtlinie setzt sich mit der Frage auseinander, in welchen Fällen jagdliche Ansitze der Baubewilligungspflicht unterstehen. Die entsprechenden unten aufgeführten Kriterien stützen sich namentlich auf Art. 22 RPG und die darauf basierende Rechtsprechung. In diese Kategorie von Bauten fallen naheliegenderweise praktisch alle Ansitze.

Baubewilligungspflichtige Ansitze bedürfen neben einer kommunalen Baubewilligung einer Bewilligung des Amtes für Raumplanung, gestützt auf § 20 Abs. 3 PBV. Das kantonale Waldgesetz (WaldG) verlangt in § 15 Abs. 1 die Zustimmung des Kantons (Forstamt) zum Baugesuch.

Das kantonale Jagdgesetz verlangt in § 21 Abs. 3 die Orientierung der Grundbesitzer vor der Errichtung von Ansitzbauten, äussert sich aber nicht zur Baubewilligungspflicht.

### Kriterien

	Baubewilligungspflicht NEIN <sup>1)</sup>	Baubewilligungspflicht JA
	Damit die Baubewilligungspflicht verneint werden kann, müssen die folgenden Kriterien <b>kumulativ</b> erfüllt sein:	Bereits die Erfüllung <b>eines der nachfolgenden Kriterien</b> löst die Baubewilligungspflicht aus:
<b>Grösse der Kanzel</b>	lediglich Platz für max. 2 Personen	Platz für 3 und mehr Personen
<b>Beschaffenheit der Kanzel</b>	Wände max. hüfthoch (ca. 1 Meter) oder mindestens zwei offene Wände	darüber hinausgehende allseits geschlossene Einwandung
<b>Konstruktion</b>	leiterartiger Aufstieg mit einfacher Sitzgelegenheit, oder fahrbare Ansitze	massive Konstruktion (vgl. Bild-Beispiele)
<b>Erscheinungsbild</b>	Unauffällig, bescheidenes Dach im Sinne eines Witterungsschutzes	auffällig, z. B. reflektierende Wände oder massives Dach
<b>Ort</b>	Wald, Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzzone	Naturschutzzone

<sup>1)</sup> Immer Meldung an Gemeinde nötig

### Hinweise

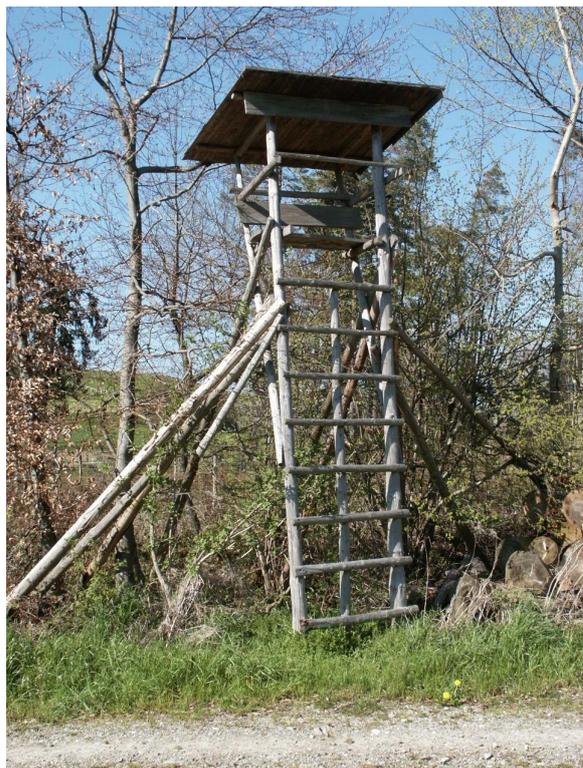
- Fahrbare Ansitze unterstehen nicht der Baubewilligungspflicht, sofern sie weniger als 6 Monate am selben Ort bzw. Gebiet stehen.
- Die vorgesehenen Standorte von Ansitzen im Wald oder im Waldabstandsbereich sind vorgängig auch mit dem Revierförster abzusprechen.

- Baubewilligungspflichtige Ansitze werden kaum je im Sinne von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG als zonenkonform eingestuft werden können, weshalb sie in der Regel nach Art. 24 RPG zu beurteilen sind.
- Mit dem Baugesuch ist zu begründen, weshalb
  - der Anstiz am vorgesehenen Ort notwendig ist (Art. 24 lit. a RPG)
  - ein nicht baubewilligungspflichtiger Anstiz für den vorgesehenen Zweck nicht ausreicht (im Hinblick auf die nach Art. 24 lit. b RPG erforderliche Interessenabwägung).
- Unterschreitet der Anstiz den gesetzlichen Ufer- und Waldabstand, kann die Gemeindebehörde dies ausnahmsweise mit Zustimmung des Kantons bewilligen, sofern keine erheblichen öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 80 PBG).

## Rechtliche Grundlagen

Abkürzung	Titel
RPG (SR 700)	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV (SR 700.1)	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000
WaG (SR 921.0)	Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
WaV (SR 921.01)	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992
PBG (RB 700)	Planungs- und Baugesetz vom 16. August 1995
PBV (RB 700.1)	Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz vom 26. März 1996
JSG (SR 922.0)	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986
WaldG (RB 921.1)	Waldgesetz vom 14. September 1994
WaldV (RB 921.11)	Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz vom 26. März 1996
kantonales Jagdgesetz (RB 922.1)	Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 13. Mai 1992

**Beispiele von N I C H T baubewilligungspflichtigen Ansitzen (vgl. Kriterien Seite 1)**



**Beispiele von baubewilligungspflichtigen Ansitzen (vgl. Kriterien Seite 1)**

